

**Verordnung
über den Gebäudeblitzschutz
(Änderung)**

(vom 26. November 1986)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gebäudeblitzschutz vom 21. August 1974 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 unverändert.

Bestellung

Die Direktion des Innern kann im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen für den Rest einer Amtsdauer ausserordentliche Blitzschutzaufseher ernennen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stucki

Der Staatsschreiber:
Roggwiller